

In ihrer CERD-Stellungnahme berichtete die Volksanwaltschaft über ihre Kritik an der unzureichenden Umsetzung des verwaltungsstrafrechtlichen Verbotes von Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft beim Zutritt zu öffentlichen Orten und bei der Inanspruchnahme öffentlicher Dienstleistungen.

Wie berichtet, stellte die Volksanwaltschaft in Kollegialbeschlüssen aus den Jahren 2007 und 2011 Missstände der Verwaltung insofern fest, als dass mit der uneinheitlichen und ineffizienten Anwendung des Diskriminierungsverbotes nach Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG die internationalen, gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Verpflichtungen Österreichs zur Bekämpfung von Diskriminierung nicht erfüllt werden können. So wurden zB Zutrittsverweigerungen für türkische Männer zu Diskotheken oder Inserate, die freie Stellen oder Wohnungen nur für Inländer anbieten, nicht ausreichend verfolgt und geahndet, obwohl dies rechtlich verboten ist. Das ist auch ein Grund dafür, warum Betroffene trotz der hohen Zahl von Diskriminierungserfahrungen nur sehr selten Anzeige bei der Behörde einbringen und die wenigen Verfahren oft ohne Bestrafung eingestellt werden. Die Volksanwaltschaft hat daher an die zuständige Bundesregierung bereits zweimal die Empfehlung gerichtet, dafür zu sorgen, dass das gesetzliche Verbot der ethnischen Diskriminierung bundesweit einheitlich und wirksam vollzogen wird.

Als aktuelle Ergänzung zur CERD-Stellungnahme der Volksanwaltschaft darf nun festgestellt werden, dass mit 1. September 2012 eine Gesetzesänderung in Kraft treten wird. Unter Bezugnahme auf die Empfehlungen der Volksanwaltschaft wurde Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG nun neugefasst, womit eine effizientere Verfolgung und Bestrafung diskriminierender Praktiken möglich sein sollte (BGBl I 50/2012). Künftig muss nicht mehr der Beweis erbracht werden, dass jemand „allein auf Grund“ seiner oder ihrer ethnischen Herkunft diskriminiert wurde – ein Nachweis, der in der Vergangenheit oft nicht erbracht werden konnte und dazu führte, dass Diskriminierungen ungeahndet blieben.

Die Volksanwaltschaft hofft, dass dies – neben anderen notwendigen Maßnahmen wie Schulungen der Behörden und Informationskampagnen – zu einer wesentlichen Verbesserung des Diskriminierungsschutzes beim Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen beiträgt.